

Nr. 152 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-Gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Magistrats-Bedienstetengesetz und das Bediensteten-Schutzgesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBI Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 10d wird angefügt:*

„(3) Der Beamte darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.“

*2. In § 130a wird der Punkt am Ende der Z 15 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„16. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.“

*3. Im § 136 wird angefügt:*

„(33) Die §§ 10d und 130a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel II**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBI Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 20a wird angefügt:*

„(3) Der Vertragsbedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.“

*2. In § 76a wird der Punkt am Ende der Z 16 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„17. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.“

*3. Im § 87 wird angefügt:*

„(29) Die §§ 20a und 76a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Artikel III**

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBI Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024 wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 46 Verweisungen auf Bundesgesetze“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 46a Umsetzungshinweis“

*2. Nach § 46 wird eingefügt:*

## „Umsetzungshinweis

### § 46a

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.“

*3. Im § 48 wird angefügt:*

„(21) Das Inhaltsverzeichnis und der § 46a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel IV

Das Salzburger Gemeindebeamten gesetz 1968, LGBI Nr 27/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 16 wird angefügt:*

„(6) Der Beamte darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.“

*2. Im § 79a wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„13. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABI Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.“

*3. Im § 84 wird angefügt:*

„(11) § 16 Abs 6 und § 79a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel V

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 – Gem-VBG, LGBI Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 22a wird angefügt:*

„(3) Die oder der Vertragsbedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.“

*2. Im § 78 wird das Wort „Gemeindedienst“ durch die Wortfolge „öffentlichen Dienst oder den Gemeindedienst“ ersetzt.*

*3. Im § 127a wird der Punkt am Ende der Z 17 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABI Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.“

*4. Im § 130 wird angefügt:*

„(27) § 22a Abs 3, 78 und § 127a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel VI

Das Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG, LGBI Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 61/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 54a wird angefügt:*

„(3) Die bzw der Bedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.“

*2. Im § 217 wird der Punkt am Ende der Z 20 durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„21. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.“

*3. Im § 223 wird angefügt:*

„(10) § 54a Abs 3 und § 217 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel VII**

Das Bediensteten-Schutzgesetz – BSG, LGBI Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 56/2024, wird geändert wie folgt:

*1. § 55 Z 1 lautet:*

„1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBI Nr 450/1994; BGBI I Nr 56/2024;“

*2. § 56 Z 15 lautet:*

„15. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 262 vom 17. Oktober 2000 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl Nr L 279 vom 31. Oktober 2019;“

*3. Im § 58 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 55 und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

## **Erläuterungen:**

### **1. Allgemeines:**

Die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (im Folgenden: Mindestlohnrichtlinie) ist bis zum 15. November 2024 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen. Diese Umsetzung wird in den Art I bis VI des Novellierungsvorschages vorgenommen.

Im Art VII wird ergänzend der explizite Hinweis auf die inhaltlich bereits umgesetzte Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl Nr L 279 vom 31. Oktober 2019, ergänzt. Das Erfordernis eines solchen Hinweises hat sich in einem Pilotverfahren der Europäischen Kommission mit der Zahl EUP (2023) 10626 ergeben und ist zur vollständigen Umsetzung einzelner Punkte der oben genannten Richtlinie erforderlich.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen ausschließlich der Umsetzung von Unionsrecht.

### **4. Kosten:**

Das Vorhaben wird keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zur Folge haben.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände vorgebracht worden.

Von der Younion – Die Daseinsgewerkschaft wurde vorgeschlagen, den Diskriminierungsschutz für das Geltendmachen aller Entgeltsbestandteile vorzusehen. Dazu ist auszuführen, dass auf Grund des für Gebietskörperschaften auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung geltenden allgemeinen Sachlichkeitsgebotes eine Diskriminierung von Bediensteten aus dem Anlass der Geltendmachung gebührender Entlohnungsbestandteile ohnehin unzulässig ist. Die expressis verbis aufgenommenen Bestimmungen zum Thema sind daher auch sprachlich nicht auf Mindestlohnansprüche beschränkt (arg „Bezüge“), sondern allgemein formuliert und decken somit das im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Anliegen ab.

### **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Art I Z 1, Art II Z 1, Art IV Z 1, Art V Z 1 und Art VI Z 1:**

Art 3 Z 2 der Mindestlohnrichtlinie definiert den Begriff „gesetzlicher Mindestlohn“ mit einem gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn mit Ausnahme der tarifvertraglichen Mindestlöhne, die für allgemein verbindlich erklärt wurden, ohne dass die die Allgemeinverbindlichkeit erklärende Behörde über einen Ermessensspielraum bezüglich des Inhalts der anwendbaren Bestimmungen verfügt.

Auf Bundesebene erfolgte die Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie durch die Dienstrechtsnovelle 2024, BGBI I Nr 143/2024, dazu wird im Ausschussbericht des Budgetausschusses ([2711 der Beilagen XXVII. GP- Bericht und Antrag NR](#)) folgendes ausgeführt:

*„Über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten finden jährlich Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes statt (Gehaltsverhandlungen). Die daraus resultierende Vereinbarung über die Anpassung der Löhne (Gehaltsabkommen) wird in weiterer Folge durch das Parlament gesetzlich beschlossen und damit für verbindlich erklärt (vgl. die regelmäßige Begründung in den Gesetzesmaterialien zu den Gehaltserhöhungen, zuletzt zur Dienstrechts-Novelle 2023 (AB 2387 BlgNR 27. GP): „Es erfolgt die Umsetzung des Gehaltsabkommens mit den Gewerkschaften der Öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelungen [...]“ sowie Art. 120a Abs. 2 B-VG).*

*Aufgrund dieses Vorgehens handelt es sich im Sinne des Art. 3 Z 2 der Mindestlohnrichtlinie bei den besoldungsrechtlich festgelegten Löhnen um für allgemein verbindlich erklärt „tarifvertragliche Mindestlöhne“ (vgl. dazu auch Brameshuber/Schmid in Preis/Sagan, Europäisches Arbeitsrecht, 3. Auflage 2024, § 13 Mindestlöhne, RZ 13.9 (gemeint wohl: RZ 13.19): „Aufgrund des für die Einordnung als „gesetzlicher Mindestlohn“ maßgeblichen Kriteriums des „Entscheidungsermessens“ in Bezug auf die Entgelthöhe wird ein solcher allerdings nicht vorliegen, wenn etwa die Beamtengehälter praktisch im Rahmen von Tarifverhandlungen ausgehandelt und dann bloß durch Gesetz festgelegt werden, ohne, dass der Gesetzgeber hier irgendeinen Spielraum hätte bzw. einen allfällig bestehenden nicht ausnutzt“).*

Die Gehälter im Landes-, Magistrats- und Gemeindedienst sind- mit wenigen Ausnahmen- im Gesetz- oder in einer Verordnung normiert. Zur Erhöhung der im Gesetz festgesetzten Geldbeträge mittels Verordnung besteht eine landesgesetzliche Ermächtigung der Landesregierung (bzw bei Magistratsbediensteten eine Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), die Bezüge bzw Monatseinkommen durch Verordnung zu erhöhen, wenn es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes bzw Monatseinkommens zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene kommt. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, kann die Erhöhung entsprechend einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes zwischen den Dienstnehmervertretungen den Dienstgebervertretern auf Landes- oder Stadtbene erfolgen.

Wie auf Bundesebene wird die Vereinbarung über die Gehaltsanpassungen (Gehaltsabkommen) in weiterer Folge beschlossen und für verbindlich erklärt (vgl. die regelmäßige Begründung in den Materialien der Verordnungen, zB zur VO über die Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten – 2024 (<https://service.salzburg.gv.at/pub/get/29376>): „Das Verordnungsvorhaben setzt diese Vereinbarung um und enthält die entsprechend diesem Verhandlungsergebnis errechneten Bezüge.“ oder zur VO über die Erhöhung der Bezüge der Gemeindebediensteten mit Ausnahme jener der Stadt Salzburg – 2024 (<https://service.salzburg.gv.at/pub/get/29382>): „Der Verordnungsvorschlag enthält die entsprechend der erzielten Vereinbarung errechneten Bezüge für die Salzburger Gemeindebediensteten mit Ausnahme der Stadt Salzburg.“). Aufgrund dieses Vorgehens handelt es sich im Sinne des Art 3 Z 2 der Mindestlohnrichtlinie bei den beoldungsrechtlich festgelegten Löhnen um für allgemein verbindlich erklärte ‚tarifvertragliche Mindestlöhne‘.

Nach Art 12 Abs. 2 der Mindestlohnrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmervertreter(innen) vor Benachteiligungen durch den Arbeitgeber und vor nachteiligen Folgen zu schützen, die sich aus einer Beschwerde beim Arbeitgeber oder aus Verfahren ergeben, die eingeleitet wurden, um die Einhaltung der Rechte in Bezug auf den Mindestlohnschutz durchzusetzen, sofern solche Rechte im nationalen Recht oder in Tarifverträgen verankert sind und gegen sie verstößen wurde.

Wie auf Bundesebene soll ein Benachteiligungsverbot durch den Dienstgeber für jene Bediensteten festgelegt werden, die eine Beschwerde beim Dienstgeber erheben oder ein Verfahren zur Einhaltung der Rechte auf den Mindestlohnschutz einleiten. Dazu wird auf folgende Ausführungen aus dem Ausschussbericht des Budgetausschusses zur Dienstrechtsnovelle 2024 ([2711 der Beilagen XXVII, GP- Bericht und Antrag NR](#)) verwiesen:

*„Das Benachteiligungsverbot soll vor Reaktionen des Dienstgebers schützen, die dieser auf Grund der Tatsache ergreift, dass die Bediensteten ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Mindestlohnschutz ihm gegenüber geltend gemacht haben bzw. dass ein Verfahren zur Durchsetzung des Mindestlohnschutzes eingeleitet wurde. Darunter sind Kündigungen, Entlassungen sowie andere Vergeltungsmaßnahmen wie etwa eine Verschlechterung bei den Arbeitsbedingungen zu verstehen. Der Schutz soll sowohl Beschwerden direkt beim Dienstgeber als auch die Einleitung von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Mindestlohnschutzes durch die Bediensteten umfassen. Vom Schutzbereich dieser Bestimmung sind die besoldungsrechtlich zustehenden Bezüge umfasst.“*

Mitglieder der Personalvertretung sind zudem in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch das Benachteiligungsverbot geschützt, vgl hierzu: § 23 Abs 1 Landes-Personalvertretungsgesetz – L-PVG, LGBI Nr 1/1992, § 3 Abs 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz – Gem-PVG, LGBI Nr 58/1997, § 3 Abs 1 Magistrats-Personalvertretungsgesetz – Mag-PVG, LGBI Nr 69/1997, jeweils in der geltenden Fassung.

## Zu Art V Z 2:

Im § 78 wird eine redaktionelle Unschärfe im Gesetzestext beseitigt und klargestellt, dass die Gehaltsabkommen auf Bundesebene in der Regel nicht nur den Gemeindedienst, sondern den gesamten öffentlichen Dienst betreffen.

## Zu Art I Z 2, Art II Z 2, Art III Z 1 und 2, Art IV Z 2, Art V Z 3 und Art VI Z 2:

Die diversen Umsetzungshinweise sollen an die geänderte EU-Rechtslage angepasst werden. Da Bestimmungen zu Löhnen und Lohnerhöhungen auch im LB-GG (Art III) enthalten sind, ist auch hier ein Umsetzungshinweis vorzusehen.

## Zu Art I Z 3, Art II Z 3, Art III Z 3, Art IV Z 3, Art V Z 4 und Art VI Z 3:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

**Zu Art VII:**

Das EU-Pilotverfahren Nr EUP (2023)10626 hat zum Bedienstetenschutzrecht ergeben, dass nicht alle Punkte der Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen vollständig umgesetzt sind, da ua auf Landesebene der erforderliche ausdrückliche Hinweis auf die Umsetzung fehlt. Dieser Mangel wird so behoben, dass im Bediensteten-Schutzgesetz das Richtlinienzitat ergänzt wird. Inhaltlich entsprechen die Landesbestimmungen bereits den Erfordernissen des Unionsrechtes, vorgenommen wird lediglich eine formelle Ergänzung.

Ergänzend wird in der Z 1 vorgeschlagen, den Verweis auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu aktualisieren.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## **Textgegenüberstellung**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Schutz vor Benachteiligung</b>		<b>Schutz vor Benachteiligung</b>
§ 10d		§ 10d
(1) und (2)...		(1) und (2) ... (3) Der Beamte darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.
<b>Umsetzungshinweis</b>		<b>Umsetzungshinweis</b>
§ 130a		§ 130a
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: 1. bis 14....		Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: 1. bis 14. ....
15. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.		15. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021; 16. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.
<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu</b>		<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBI Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu</b>
§ 136		§ 136
(1) bis (32)...		(1) bis (32) ... (33) Die §§ 10d und 130a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000</b>	
<b>Schutz vor Benachteiligung</b>	<b>Schutz vor Benachteiligung</b>
§ 20a	§ 20a
(1) und (2)...	(1) und (2) ...  (3) Der Vertragsbedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.
<b>Umsetzungshinweis</b>	<b>Umsetzungshinweis</b>
§ 76a	§ 76a
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. bis 15...	1. bis 15. ...
16. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.	16. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021; 17. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.
<b>Inkrafttreten ab der Novelle LGBI Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu</b>	<b>Inkrafttreten ab der Novelle LGBI Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu</b>
§ 87	§ 87
(1) bis (28)...	(1) bis (28) ...  (29) Die §§ 20a und 76a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Landesbediensteten-Gehaltsgesetz</b>	<b>Umsetzungshinweis</b>
	<b>§ 46a</b>
	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.
<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen</b>	<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen</b>
<b>§ 48</b>	<b>§ 48</b>
(1) bis (20)...	(1) bis (20) ...
	(21) Das Inhaltsverzeichnis und der § 46a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ...../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
<b>Salzburger Gemeindebeamten gesetz 1968</b>	
<b>Bestandteile des Monatsbezugs</b>	<b>Bestandteile des Monatsbezugs</b>
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
(1) bis (5)....	(1) bis (5) ...
	(6) Der Beamte darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.
<b>Umsetzungshinweis</b>	<b>Umsetzungshinweis</b>
<b>§ 79a</b>	<b>§ 79a</b>
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. bis 11....	1. bis 11. ....

**Geltende Fassung**

12. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.

**§ 84**

(1) bis (10)...

**Schutz vor Benachteiligung****§ 22a**

(1) und (2)...

**Erhöhung der Bezüge****§ 78**

Wenn auf Bundesebene oder auf Landesebene eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung über eine allgemeine Bezugserhöhung für den Gemeindedienst zustande kommt, ist die Landesregierung jeweils ermächtigt, die in diesem Gesetz festgesetzten Geldbeträge für Bezüge einschließlich der in Sonderverträgen festgelegten Beträge durch Verordnung demgemäß zu erhöhen.

**Vorgeschlagene Fassung**

12. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;

13. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.

**§ 84**

(1) bis (10) ...

(11) § 16 Abs 6 und § 79a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001****Schutz vor Benachteiligung****§ 22a**

(1) und (2) ...

(3) Die oder der Vertragsbedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine angestrebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.

**Erhöhung der Bezüge****§ 78**

Wenn auf Bundesebene oder auf Landesebene eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung über eine allgemeine Bezugserhöhung für den öffentlichen Dienst oder den Gemeindedienst zustande kommt, ist die Landesregierung jeweils ermächtigt, die in diesem Gesetz festgesetzten Geldbeträge für Bezüge einschließlich der in Sonderverträgen festgelegten Beträge durch Verordnung demgemäß zu erhöhen.

**Geltende Fassung**  
**Umsetzungshinweis**

**§ 127a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 16...

17. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab  
der Novelle LGBI Nr 51/2010**

**§ 130**

(1) bis (26)....

**Schutz vor Benachteiligung**

**§ 54a**

(1) und (2)...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Umsetzungshinweis**

**§ 127a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 16. ...

17. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;  
18. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, ABl Nr L 275 vom 25. Oktober 2022.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab  
der Novelle LGBI Nr 51/2010**

**§ 130**

(1) bis (26) ...

(27) § 22a Abs 3, 78 und § 127a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Magistrats-Bedienstetengesetz**

**Schutz vor Benachteiligung**

**§ 54a**

(1) und (2) ...

(3) Die bzw der Bedienstete darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine ange-strebte Durchsetzung des Rechts auf die gebührenden Bezüge nicht benachteiligt werden.

**Geltende Fassung**  
**Umsetzungshinweis**

**§ 217**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 19.....

20. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen  
ab der Novelle LGBI Nr 118/2022**

**§ 223**

(1) bis (9).....

**Verweisungen auf Bundesgesetze**

**§ 55**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; BGBl I Nr 100/2018;

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Umsetzungshinweis**

**§ 217**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 19. ...

20. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl Nr L 382 vom 28. Oktober 2021;  
21. Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen  
ab der Novelle LGBI Nr 118/2022**

**§ 223**

(1) bis (1) ...

(10) § 54a Abs 3 und § 217 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Bediensteten-Schutzgesetz**

**Verweisungen auf Bundesgesetze**

**§ 55**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994; BGBl I Nr 56/2024;

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
2. bis 4. ....	2. bis 4. ....
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	<b>Umsetzung von EU-Recht</b>
<b>§ 56</b>	<b>§ 56</b>
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. bis 14....	1. bis 14. ....
15. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 262 vom 17. Oktober 2000;	15. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl Nr L 262 vom 17. Oktober 2000 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1833 vom 24. Oktober 2019 zur Änderung der Anhänge I, III, V und VI der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich rein technischer Anpassungen, ABl Nr L 279 vom 31. Oktober 2019;
16. bis 21....	16. bis 21. ....
<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu</b>	<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu</b>
<b>§ 58</b>	<b>§ 58</b>
(1) bis (7)...	(1) bis (7) ...
	(8) Die §§ 55 und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“